

§ 060f UrhG

(1) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen (§ [60a Abs. 4 UrhG](#)), die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen, gilt § [60e UrhG](#) mit Ausnahme der Absätze 5 und 6 entsprechend.

(2) Archive, die auch im öffentlichen Interesse tätig sind, dürfen ein Werk vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, um es als Archivgut in ihre Bestände aufzunehmen. Die abgebende Stelle hat [unverzüglich](#) die bei ihr vorhandenen [Vervielfältigungen](#) zu [löschen](#).

(3) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist § [60e Abs. 1 UrhG](#) für [Vervielfältigungen](#) zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.

Fassung ab 07. Jun 2021

Abs. 3 [neu](#)

Fassung bis einschl 06. Jun 2021

(1) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen (§ [60a Abs. 4 UrhG](#)), die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen, gilt § [60e UrhG](#) mit Ausnahme des Absatzes 5 entsprechend.

(2) Archive, die auch im öffentlichen Interesse tätig sind, dürfen ein Werk vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, um es als Archivgut in ihre Bestände aufzunehmen. Die abgebende Stelle hat [unverzüglich](#) die bei ihr vorhandenen [Vervielfältigungen](#) zu [löschen](#).